

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Auftraggeber von green empire (Dipl.-Des. Manuela de Assis Borttscheller und Mitarbeitende), Schäferstraße 12, 20357 Hamburg. (Das Unternehmen wird im nachfolgenden Text green empire genannt.) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle an green empire erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

1. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

- 1.1. Jeder an green empire erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 1.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.
- 1.3. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.4. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von green empire weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt green empire, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.
- 1.5. green empire überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.6. green empire hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken mit »green empire« als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt green empire zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadenersatzes entsprechend anzupassen.
- 1.7. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2. VERGÜTUNG

- 2.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 2.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 2.3. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist green empire berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 2.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die green empire für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG

- 3.1. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 40 % der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 60 % nach Fertigstellung und Ablieferung.
- 3.2. Die Vergütung ist nach Erhalt der Rechnung fällig und ohne Abzug zahlbar. Ist dieser Betrag nicht innerhalb von 31 Tagen nach Rechnungserhalt ausgeglichen, so kommen er ohne weitere Mahnung in Verzug und wird mit 8 Prozentpunkten (BGB §288) über dem geltenden Basiszinssatz, verzinst.

4. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

- 4.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden – sofern diese Arbeiten nicht ausdrücklich im Angebot festgeschrieben sind – dem Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.
- 4.2. green empire ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, green empire entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von green empire abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, green empire im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 4.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 5.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 5.3. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 5.4. green empire ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, als offene Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von offenen Daten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat green empire dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von green empire geändert werden.

6. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGMUSTER

- 6.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind green empire Korrekturmuster vorzulegen.
- 6.2. Die Produktionsüberwachung durch green empire erfolgt nur bei besonderer Vereinbarung und Vergütung.
- 6.3. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist green empire berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. green empire haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.4. Etwaige Über- oder Unterlieferungen von Druckauflagen durch Lieferanten sind – sofern sie einen Wert von 10 Prozent nicht überschreiten – durch den Auftraggeber vollständig in Kauf zu nehmen. Sofern der Auftraggeber diese marktübliche Regelung nicht akzeptiert, ist dies vor Auftragserteilung gegenüber green empire schriftlich so rechtzeitig festzulegen, dass green empire die Lieferanten bereits bei der Produktionsanfrage über diese Einschränkung informieren kann.
- 6.5. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber green empire 10 bis 15 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Stellt der Kunde green empire keine Belegexemplare zur Verfügung, so ist green empire berechtigt, eine Nachproduktion der Belegexemplare auf Kosten des Kunden anzufertigen. green empire ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.
- 6.6. green empire ist berechtigt alle im Rahmen eines Auftrages nicht realisierten Entwürfe weiter zu nutzen. green empire ist berechtigt alle im Rahmen eines Auftrages entstandene Arbeiten für Werbezwecke zu nutzen. Im Rahmen dieser Werbezwecke darf auch der Kundename genannt werden. Sofern eine Kunde diese Namensnennung nicht möchte, muss er green empire hierüber schriftlich informieren.

7. HAFTUNG

- 7.1. green empire haftet für entstandene Schäden an ihm überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 7.2. green empire verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet green empire für Erfüllungsgehilfen nicht.
- 7.3. Sofern green empire notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von green empire.
- 7.4. green empire haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 7.5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung durch green empire.
- 7.6. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet green empire nicht.
- 7.7. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei green empire geltend zu machen. Alle anderen Mängel verjähren in einem Jahr nach Abnahme des Werkes.

8. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

- 8.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. green empire behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 8.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann green empire eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann green empire auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 8.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller green empire übergebener Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber green empire von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1. Erfüllungsort ist Sitz Hamburg.
- 9.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 9.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.4. Stand: 01. November 2024